

Steigerung der Mietzinse?

Seit langem wird gegen die Mieterchutzverordnung von den Hausherren Sturm gelaufen. Sie sind einflußreich, sie haben Verbindungen, man hat ihnen hier und dort Zusagen gemacht, und so durfte es nicht wundernehmen, wenn bereits mehreremale der Wunsch, die Verordnung abzuändern, der Vater des Gedankens war, sie gänzlich aufzuheben. Bereits vor einigen Wochen hat ihr Blatt, die „Hausbesitzer-Zeitung“, in auffallend bestimmtem Tone erklärt, die maßgebenden Stellen würden nicht erst warten, bis die Gültigkeit der Verordnung abgelaufen sei, sondern wahrscheinlich schon im Herbst einer ausgiebigen Erhöhung der Mietzinse, auch über die in der Verordnung angeführten Ausnahmefälle hinaus, zustimmen. Nach dem § 2 ist eine Zinssteigerung heute nur dann zulässig, wenn der Hausherr Ausbesserungskosten, besondere Ausgaben, Steuer- und Hypothekenzinserhöhung usw. nachweisen kann. Schon im Mai ist in einigen Blättern die Mitteilung erschienen, daß zwischen dem Finanz-, dem Justiz- und dem sozialen Ministerium fortlaufende Besprechungen stattfänden, die darauf hingingen, das Mieterchutzgesetz außer Kraft zu setzen, es abzubauen. Nach unseren seinerzeitigen Erkundigungen entsprach dies jedoch nicht den Tatsachen, und auch gegenwärtig ist von Verhandlungen über diese Sache in den Ministerien nichts bekannt.

Das „Neuigleits-Weltblatt“, das Beziehungen zu den Kreisen der Wiener Hausbesitzer und den Stadt- und Gemeinderäten — was ja fast dasselbe ist — hat, meldete nun, die Hausbesitzer würden das Recht erhalten, die bisherigen Mietzinse zu steigern, ohne daß sie gezwungen wären, die oben angeführten Nachweise zu erbringen. Und zwar wäre bei Mietzinsen bis zu 1500 Kronen jährlich eine Erhöhung von 10 v. H., bei Zinsen von 1500 bis 3000 Kronen eine Erhöhung von 15 v. H. in Aussicht genommen. Die Verordnung würde wahrscheinlich mit dem Novembertermin in Kraft treten.

Siezu wäre zu bemerken, daß das Schwerkgewicht

einer solchen Entscheidung im Justizministerium liegt, welches ja auch seinerzeit das Mieterchutzgesetz verfaßt und ausgearbeitet hat. Die Auffassung einer solchen Änderung obliegt dem Justizministerium. Auch das Ministerium für soziale Fürsorge hat da etwas dreinzureden.

Bis heute ist aber ein Beschluß, das Mieterchutzgesetz abzuändern, keineswegs noch gefaßt worden. Es scheint jedoch, daß im Finanzministerium der Gedanke in Erwägung gezogen wurde, da man in den Ministerien äußert „im Herbst werde allerdings etwas geschehen müssen“. Wenn aber etwas geschieht, so sei von vornherein mit allem Nachdruck erklärt: Die Bevölkerung ist an den heutigen Zuständen unschuldig und an ihr darf man sich bei einer Einkommensregelung der Hausherren nicht wieder schädlos halten! Wir geben zu, daß es auch in schwieriger Lage befindliche Hausbesitzer gibt, die von ihrem geringen Zinsertrag leben müssen. Auch uns ist bekannt, daß die Mietdarlehenskasse der Hausbesitzer diesen schlecht gestellten Leuten bis zu 85 v. H. des Mietertragnisses gegen Wechsel mit Zinsen borgen muß, und so gibt es neben den Kriegsgewinnern, Luxus- und Spekulationskäufern auch Hausbesitzer, die bis über den Kopf verschuldet sind.

Aber den Mietern dürfen in dieser schweren Zeit nicht wieder neue Belastungen auferlegt werden! Wenn das Finanzministerium der Meinung ist, die Lage der Hausbesitzer sei eine solche, daß die Zinse erhöht werden müßten, so möge der Staat, etwa durch Nachlaß von der Hauszinssteuer die Hilfsaktion ermöglichen. Er allein ist imstande, zu erheben und zu bestimmen, welcher Hausbesitzer Hilfsbedürftig ist.